

# *Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn*

*Gültig ab 01.01.2022*

*Herausgeber:  
Amt für soziale Sicherheit*

## Vorbemerkung

Das vorliegende Reglement gilt für alle Alters- und Pflegeheime, die auf der Heimliste des Kantons Solothurn aufgeführt sind und deren Betriebsbewilligung durch die kantonale Aufsichtsstelle periodisch überprüft wird.

Das Reglement basiert auf folgenden Zielsetzungen:

1. Einheitliche Übersicht und Beschreibung der Leistungen eines Alters- und Pflegeheimes. Es soll Transparenz geschaffen werden, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.
2. Der Gestaltungsspielraum der einzelnen Institutionen wird aufgezeigt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Heime kritisch reflektieren und sich nicht an den Maximaltaxen orientieren.

In Bezug auf die Taxfestlegung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn haben einen Versorgungsauftrag, nach welchem auch Personen aufgenommen und beherbergt resp. gepflegt und betreut werden, die Ergänzungsleistungen beziehen. Bewohner/-innen in Solothurner Altersinstitutionen sollen unabhängig der finanziellen Leistungsfähigkeit qualitativ gute Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen und den Qualivista-Vorgaben erhalten. Unternehmerisches Handeln ist soweit gewünscht, als dass dieses nicht zur Diskriminierung einzelner Bewohnendengruppen führt.
2. Es gelten die kantonalen Höchsttaxen für die Pension (Grundtaxe, Investitionskosten- und Ausbildungspauschale) und die Pflege. Innerhalb dieser Höchsttaxen sollen Taxen durch die Alters- und Pflegeheime nach Möglichkeit so festgelegt werden, dass die Einnahmen möglichst nahe an die Ausgaben gemäss Kostenträgerrechnung kommen. D.h. keine Quersubventionierung der Pensionseinnahmen an die Pflege oder umgekehrt (s. jährliche Ergebnisse der Auswertung der Kostenstellenrechnung).

Im Sinne der Einfachheit können die Pensionstaxen auch die zusätzlichen Aufwendungen beim Ein- und / oder Austritt umfassen. Die nachfolgende Taxtabelle und Taxordnung sind in den Trägerschaften zu diskutieren und im Rahmen der Taxordnung 2022 unter Beachtung des Gestaltungsspielraums zu übernehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind darüber hinausgehende Taxen / Gebühren möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des ASO möglich.

## Taxtabelle

Die Taxtabelle informiert im Wesentlichen über die Höhe der Grundtaxe/Hoteltaxe sowie des Pflegeindexes gemäss Aufwandgruppe PAA, s. Tabelle.

### Art. 1 Grundlage

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das laufende Betriebs- und Rechnungsjahr.

### Art. 2 Grundtaxe und Pflegegabe (Höchstwerte pro Tag)

Pensionstaxe:

- Hotellerie, inklusive Betreuungstaxe	143.00 CHF
- Investitionskostenpauschale	26.00 CHF
- Ausbildungspauschale (Pflegeberufe)	2.00 CHF
<b>TOTAL PENSIONSTAXE</b>	<b>171.00 CHF</b>

Pflegegabe (Pflegestufe 12):

- Beitrag Krankenversicherer (9.60 CHF pro Pflegestufe)	115.20 CHF
- Selbstbehalt versicherte Person (max. 20%)	23.04 CHF
- Restkostenfinanzierung Öffentliche Hand	110.70 CHF
<b>TOTAL PFLEGETAXE</b>	<b>248.94 CHF</b>

### Art. 3 Tagestaxe

Die maximale Tagestaxe, die durch den/die Heimbewohner/-in pro Aufenthaltstag zu bezahlen ist, beträgt demnach:

- Pensionstaxe	171.00 CHF
- Selbstbehalt Pflegegabe	23.04 CHF
<b>TOTAL TAGESTAXE</b>	<b>194.04 CHF</b>
<b>PRO MONAT (30 Tage)</b>	<b>5'821.20 CHF</b>

Bemerkung: Die Beiträge der Krankenversicherer und der Öffentlichen Hand werden nicht dem/der Bewohner/-in in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

## Art. 4 Zusatzkosten

Bezeichnung	gem. Art. Taxordnung	Betrag in CHF	Bemerkungen
Anmeldegebühr	3.2	0	nicht zulässig
Leerstandsgebühr vor Eintritt	3.3	Pensionstaxe	max. 14 Tage vor Eintritt
Eintrittsgebühr	4.1	max. 500	
Dienstleistungen - Stundenansatz	Diverse	max. 70	
Entschädigung / km bei Fahrten	Diverse	0.70	ohne Arbeitszeit (s. oben)
Übrige Leistungen für Bewohnende	5.4	Diverse	Wahlfreiheit der BW zu beachten
Reduktion Pensionstaxe bei Abwesenheit a) Planbar (7 Tage im Voraus bekannt) b) Ungeplant	6.1	mind. 12	ab 1. Abwesenheitstag ab 6. Abwesenheitstag
Austrittsgebühr	7.1	max. 500	
Leerstandsgebühr nach Todesfall	7.3	reduzierte Pensionstaxe	max. 30 Tage nach Todesfall
Mahngebühr	9.3	max. 50	pro Mahnung

## Taxordnung

### Art. 1 Grundlage

Diese Taxordnung regelt weitestgehend sämtliche Taxen und Gebühren, die in der betreffenden Institution erhoben resp. verrechnet werden.

### Art. 2 Anpassung der Taxen

Taxordnung und Taxtabelle werden periodisch von der Trägerschaft überprüft und in der Regel per 1.1. den Bedürfnissen an eine ausgeglichene Rechnung angepasst. Als Obergrenze gelten die durch den Regierungsrat festgelegten Höchsttaxen, wobei diese Obergrenze nicht zwingend ausgeschöpft werden soll.

### Art. 3 Leistungen vor dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

#### Art. 3.1 Informationsveranstaltungen / Beratungsgespräche

Die Institutionen können im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung und interessierte Kreise Gebühren erheben. Dies gilt auch für Beratungsgespräche mit Betroffenen oder deren Angehörigen sowie für „Heimführungen“ und die Abgabe von Informationsmaterial.

#### Art. 3.2 Anmeldegebühr

Da die Heime ihre Betriebsbewilligung im Zusammenhang mit einem öffentlichen Versorgungsauftrag erhalten, sind Anmeldegebühren nicht gestattet. Den Heimen wird empfohlen, die Anmeldungen als Wettbewerbsvorteil zu verstehen und die Anmeldungen nach Eingang zu berücksichtigen.

### Art. 3.3 Leerstandsgebühr vor Eintritt

Falls ein Interessent in ein bestimmtes Heim eintreten will, jedoch kurzfristig verhindert ist, dann ist es der Institution freigestellt, während einem Zeitraum von maximal 14 Tagen eine Leerstandsgebühr in der Höhe der vollen Pensionstaxe zu verrechnen, falls diese durch Selbstzahler oder Angehörige bezahlt werden kann. Eine Leerstandsgebühr vor Eintritt darf nicht zusätzlich zu einer Leerstandsgebühr nach einem Todesfall erhoben werden. Zusätzliche Annulationskostengebühren dürfen nicht verrechnet werden.

## Art. 4 Leistungen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim

### Art. 4.1 Eintrittsgebühr

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Eintritt kann eine Eintrittsgebühr bis maximal 500 CHF pro Eintritt verrechnet werden. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossiereröffnung
- Beschriftungen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Einzug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern vom Eingang ins Zimmer, Aufhängen von Bildern

### Art. 4.2 Hilfe beim Wohnungswechsel

Sollte der technische Dienst beim Wohnungswechsel behilflich sein, z.B. Zügelarbeiten, Wohnungsräumung, Wohnungsreinigung, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel etc., dann können diese Arbeiten zusätzlich zur Eintrittsgebühr verrechnet werden. Der Stundenansatz soll maximal 70 CHF betragen. Bei einem freiwilligen heiminternen Zimmerwechsel darf maximal eine Pauschale von 150 CHF verrechnet werden.

### Art. 4.3 Beschriftung Kleider

Die private Kleidung der Neueintretenden muss nach Standard der Institution beschriftet werden. Aus finanzieller Sicht gibt es zwei Themen:

- Weiterverrechnung der „Nämeli“ zu den Selbstkosten
- Anbringen der „Nämeli“ („Nämelen“): Diese Arbeit kann von Neueintretenden selbst oder von Bekannten / Angehörigen der Neueintretenden ausgeführt werden. Sollte die Dienstleistung der Institution in Anspruch genommen werden, dann gilt eine Obergrenze von max. 70 CHF pro geleistete Arbeitsstunde. Die Institution kann diese Leistung auch als Pauschale von max. 150 CHF anbieten.

## Art. 5 Leistungen der Institution während einem Heimaufenthalt

### Art. 5.1 Leistungen als Bestandteil der Pensionstaxe

Die nachfolgenden Leistungen stellen ein Basisangebot dar, welches als Bestandteil der Pensionstaxe von allen Institutionen erbracht wird.

#### Unterkunft:

- Unterkunft in der Institution gem. Mindestanforderungen nach Qualivista; Balkone, Kellerabteile etc. dürfen nicht zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden
- Heizung, Beleuchtung, Warmwasser, Strom
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Toilettenpapier
- Reinigung des Zimmers (mind. 2x pro Woche), inkl. Entsorgung Haushaltsabfälle
- Mitbenützung der Gemeinschaftsräume (zusammen mit anderen Bewohnern/-innen)
- Pflegebett und Pflegenachttisch
- Behinderungsgerechter Zugang zu allen relevanten Räumen
- Bauseitige Zimmeranschlüsse Festnetztelefonie und TV (die Benutzung wird als Gebühr separat verrechnet, s. 5.4)
- Allgemeiner Liegenschaftsunterhalt

#### Verpflegung:

- Täglich 3 Mahlzeiten
- Diät-Menüs auf ärztliche Verordnung
- Ärztlich verordnete Zwischenmahlzeiten
- Freie Konsumation von Mineralwasser / Tee / Kaffee auf der Abteilung (nicht im Restaurant)
- Krankheitsbedingter Zimmerservice

#### Sicherheit:

- Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Tag (die erbrachten Pflegeleistungen gehen zu Lasten der Pflage- und Unterhaltungstaxe)
- Verwaltung von Bargeld (Taschengeld)
- Zurverfügungstellung eines Rollstuhls und/oder eines Rollators (gilt nicht für Sonderanfertigungen, z.B. für Übergrößen), inkl. Reinigung und Unterhalt
- Allfällige Sicherheitslösungen, z.B. bei Weglaufgefährdung (z.B. „Alarmuhr“) oder bei Sturzgefahr (z.B. „Alarmmatten“)

#### Serviceleistungen:

- Hilfe bei akuten persönlichen Problemstellungen, inkl. kleiner administrativer Unterstützung (z.B. Telefonate oder Mail)
- Kurzberatung / Schalterberatungen
- Interne Postverteilung
- Vorbereitung von Arztvisiten
- Organisieren von Transportdiensten
- Waschen und Bügeln der Privat- und Heimwäsche (exkl. Drittkosten wie z.B. chemische Reinigung für besondere Wäschestücke)
- Radio- und TV-Gebühren (Serafe)

Selbstverständlich steht es jeder Institution frei, den Leistungskatalog der in der Pensionstaxe enthaltenen Dienstleistungen nach eigenen Möglichkeiten zu erweitern.

#### Art. 5.2 Betreuungslösungen

Durch die allgemeine Betreuungstaxe, die zum heutigen Zeitpunkt in der Pensionstaxe enthalten ist, sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Betreuung durch Pflegepersonal, wie z.B. Gespräche führen oder Zuhören, soziale Kontakte der Bewohnenden unterstützen
- Alltagsgestaltung und Aktivierung
- Unterhaltungsangebot und Ausflüge
- Kleinere Besorgungen, falls dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr durch den/die Bewohner/-in oder Angehörige erledigt werden kann
- Zugang zur Seelsorge und Ermöglichung einer Teilnahme an Gottesdiensten (mind. 2x pro Monat)

#### Art. 5.3 Pflegeleistungen

In der Pflorgetaxe sind folgende Leistungen inbegriffen:

- Periodische Abklärung des persönlichen Pflegebedarfs nach dem im Kanton Solothurn vorgeschriebenen System RAI (Einstufung ins 12-stufige System)
- Behandlungspflege
- Grundpflege
- Pflegematerial gem. Mittel- und Gegenstände-Liste (MiGeL), falls durch die Pflegestufe vorgesehen
- Begleitung von Bewohnenden zu Arzt- / Spitalbesuchen, falls medizinisch indiziert
- Abgabe von Medikamenten

#### Art. 5.4 Nicht in den Taxen inbegriffene Leistungen der Institutionen

Institutionen können weitere Leistungen erbringen, deren Wahl für die Bewohnenden freiwillig ist. Diese folgenden Leistungen sind in der Regel nicht in den Taxen inbegriffen und werden in der Monatsrechnung als separate Leistungen aufgeführt:

- Spezialgetränke (z.B. Softdrinks, Bier, Wein)
- Inbetriebnahme und Anschlussgebühr Telefon (oftmals inkl. Inlandgespräche)
- Gebühr Kabelfernsehen
- WLAN-Gebühr (unbegrenzte Nutzung bei spezifischem Bewohner-Account)
- Miete Fernsehgerät
- Miete Telefonapparat
- Coiffeur
- Fusspflege
- Toilettenartikel (z.B. Zahnpasta, Seife, Shampoo)
- Batterien zu Hörgeräten
- Flickarbeiten an Wäschestücken
- Über der normalen Abnutzung liegenden Schäden in Zimmern und an Einrichtungen
- Hotel-/Zimmerservice (nicht krankheitsbedingt)
- Sämtliche Versicherungskosten (Haftpflicht, Hausrat etc.)
- Couverts, Schreibpapier, Briefmarken
- Nachlieferung der Post bei externem Aufenthalt oder an Angehörige
- Entsorgung von privatem Mobiliar
- Botengänge und Transportdienste (max. 70 CHF pro Stunde, max. 0.70 CHF / km)
- Begleitung zu Arztbesuchen nicht medizinisch-indiziert oder Begleitung bei Behördengang (max. 70 CHF pro Stunde, max. 0.70 CHF / km)

Die Aufzählung kann von der Institution sinngemäss adaptiert werden. Wesentlich ist die Wahlfreiheit der Bewohnenden.

**Art. 5.5 Private Auslagen der Bewohnenden (eigene Lebenshaltungskosten)**

Die folgenden Auslagen werden in der Regel durch die Bewohnenden selbst oder deren Angehörige bzw. durch Drittpersonen getätigt resp. in Auftrag gegeben. Beispielfhaft seien aufgeführt (Liste nicht abschliessend):

- Krankenkassenprämien
- Steuern
- Toilettenartikel (Zahnpasta, Seife, Shampoo, Rasierapparat und Zubehör etc.)
- Lebensmittel nach speziellen Vorlieben (z.B. Lindor-Kugeln, Sugus)
- Persönliche Kleider und Schuhe, chemische Reinigung von Spezialwäsche
- Kosmetik, Schmuck, Zimmerdekoration (inkl. Blumen)
- Raucherwaren, Leckereien, Zeitschriften, Tageszeitungen
- Restaurantbesuche
- Vermögensverwaltung
- Ausfüllung von Steuererklärungen
- Juristische Unterstützung, z.B. im Zusammenhang mit Liegenschaftsverkäufen oder Erbschaften

**Art. 5.6 Nicht in der Pflgetaxe inbegriffene Kosten der Gesundheitsversorgung**

Durch die Pflgetaxe nicht abgedeckte Kosten sind u.a. (Liste nicht abschliessend):

- Ärztliche Betreuung
- Medikamente
- Hilfsmittel (MiGeL) ohne Pflegestufenrelevanz u. ohne ärztliche Verordnung
- Laboruntersuchungen
- Brillen, Kontaktlinsen
- Hörgeräte, Batterien zu Hörgeräten
- Krankentransporte
- Ambulante und stationäre Spitalbehandlungen
- Podologische Leistungen

**Art. 6 Taxreduktion bei Abwesenheit**

Abwesenheiten können vielerlei Ursachen haben. Als Beispiele seien aufgeführt:

- Ferien / Besuche in der Familie mit externer Übernachtung
- Spitalaufenthalt (stationär), z.B. nach einem Oberschenkelhalsbruch
- Rehabilitation

Ein- und Austrittstage resp. An- und Abreisetage gelten als Aufenthaltstage und können zum vollen Tagesansatz verrechnet werden.

**Art. 6.1 Reduktion Pensionstaxe**

Die Pensionstaxe ist angemessen zu reduzieren. Folgende Reduktion wird empfohlen:

- a. Bei planbarer Abwesenheit (mind. 7 Tage im Voraus bekannt):  
Reduktion mind. 12 CHF / Tag ab 1. Abwesenheitstag
- b. Unplanbare Abwesenheit, z.B. bei Spitalaufenthalt nach Sturz:  
Reduktion mind. 12 CHF / Tag ab 6. Abwesenheitstag

Die Reduktion ist auf maximal 30 Tage pro Jahr beschränkt.

**Art. 6.2 Reduktion Betreuungstaxe**

Da aktuell keine Betreuungstaxe verrechnet werden kann, ist dieser Punkt nicht relevant.

**Art. 6.3 Reduktion Pflorgetaxe**

Die Zeit zwischen dem letzten Tag der Anwesenheit und dem ersten Tag der Rückkehr darf nicht verrechnet werden.

**Art. 7 Leistungen bei Austritt aus einem Alters- und Pflegeheim oder Tod**

**Art. 7.1 Austrittsgebühr**

Für die einmaligen Leistungen im Zusammenhang mit dem Austritt kann eine Austrittsgebühr bis maximal 500 CHF verrechnet werden. Zu diesen einmaligen Leistungen gehören u.a.:

- Dossierschliessung
- Beschriftungen entfernen (Eingangsbereich, Zimmertüre, Briefkasten...)
- Wiederinstandstellung des Zimmers (inkl. gründliche Reinigung)
- Einfache Hilfsarbeiten beim Auszug, z.B. Transport von privaten Möbeln / Kleidern
- vom Zimmer zum Ausgang, Desinfektion, einfache Restaurationsarbeiten

**Art. 7.2 Spezifische Leistungen der Institution**

**Art. 7.2.1 Mögliche Leistungen im Todesfall**

- Die ordentliche Zimmerreinigung und die Raumdesinfektion sind Bestandteil der Austrittsgebühr
- Behebung von ausserordentlichen Schäden an der Infrastruktur durch externe Dienstleister: nach effektivem Aufwand (evtl. Versicherungsfall)
- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Entsorgung von Möbeln): Verrechnung nach Aufwand von max. 70 CHF pro Stunde sowie 0.70 CHF pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Kündigung von Abonnementen, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von max. 70 CHF pro Stunde
- Dienstleistungen der Cafeteria (z.B. Trauermahl): Verrechnung nach Aufwand / Preisliste der Gastronomie
- Übrige Dienstleistungen (z.B. Abdankungsfeier): Verrechnung nach Aufwand von max. 70 CHF pro Stunde

*Art. 7.2.2 Mögliche Leistungen bei anderen Austrittsgründen*

- Dienstleistungen des technischen Dienstes (z.B. Zimmerräumung, Umzug): Verrechnung nach Aufwand von max. 70 CHF pro Stunde sowie 0.70 CHF pro km
- Administrative Arbeiten (z.B. Adressänderungen von Abonnements, Versicherungen oder Mitgliedschaften): Verrechnung nach Aufwand von max. 70 CHF pro Stunde

*Art. 7.2.3 Kurzaufenthalte*

Vorbemerkung: Die Alters- und Pflegeheime sind ein Leistungserbringer der „stationären Langzeitpflege“. Mit der Betriebsbewilligung und der Aufnahme auf die Heimliste des Kantons Solothurns gilt der öffentliche Versorgungsauftrag. Die Aufnahme von „Kurzzeitaufenthalten“ (z.B. Übergangsweise nach einem Spitalaufenthalt) ist jedoch zulässig, falls die Institution temporär über freie Kapazitäten verfügt.

- Für Kurzaufenthalte (z.B. für sogenannte Ferienzimmer) dürfen keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr (s. Pt. 4.1) und die Austrittsgebühr (s. Pt. 7.1) zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“) vermerkt ist.
- Die Kündigungsfrist der Kurzaufenthalter soll in der Regel 7 Tage rollend nicht überschreiten. Gegebenenfalls kann ein fixer Austrittszeitpunkt vereinbart werden.

*Art. 7.3 Leerstandsgebühr*

*Art. 7.3.1 Im Todesfall*

Aus Pietätsgründen kann von den Angehörigen im Todesfall keine umgehende Räumung des Zimmers verlangt werden. Spätestens nach 14 Tagen soll das Zimmer geräumt sein, so dass eine Woche verbleibt, um z.B. Wände zu streichen oder Böden zu versiegeln. Für die Zeit bis zur Wiederbelegung des Zimmers, während 21 Tagen jedoch maximal 30 Tagen nach dem Ableben des Bewohners / der Bewohnerin kann die reduzierte Pensionstaxe weiterverrechnet werden. Die „Leerstandsgebühr“ darf nicht zusätzlich zu einer „Reservationsstaxe“ oder einer ordentlichen Pensionstaxe erhoben werden.

*Art. 7.3.2 Andere Austrittsgründe*

Bei einem freiwilligen Austritt wird oft eine einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats vereinbart, ohne dass eine „Leerstandsgebühr“ verrechnet wird. Denkbar ist auch eine kurzfristigere Auflösung des Pensionsvertrages unter Weiterverrechnung einer „Leerstandsgebühr“ von 7 Tagen nach vollständiger Zimmerräumung, jedoch insgesamt maximal von 21 Tagen. Bei Kurzaufenthalten ist die Erhebung einer Leerstandsgebühr nicht zulässig.

## Art. 8 Depots

### Art. 8.1 Depot als Sicherheit bei Nichtbezahlung der Pensionstaxen

Für Heimbewohnende mit Wohnsitz Kanton Solothurn: Die „Clearingstelle des Kantons Solothurn“ übernimmt allfällige ungedeckte Kosten nach einem Todesfall bis max. zur Höhe 11'650 CHF (gegen Abgabe des Verlustscheins oder einer anderen Bestätigung über die Zahlungsunfähigkeit). Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung darf kein Depot mehr erhoben werden (Bemerkung: Dazu gehören auch „generelle Vorauszahlungen“, die nicht monatlich abgerechnet werden). Im Sinne einer Übergangslösung werden die bisher einbezahlten Depot- resp. Vorschussleistungen auf natürlichem Wege abgebaut.

Für Heimbewohnende mit einem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn: Die Heime können für die Minimierung des Debitorenverlustrisikos ein Depot bis max. 12'000 CHF beim Heimeintritt verlangen.

### Art. 8.2 Übrige Depots

Auf weitere Depots jeglicher Art, z.B. bei der Abgabe des Zimmerschlüssels, ist ebenfalls generell zu verzichten.

## Art. 9 Rechnungsstellung

Die Zahlungskonditionen können wie folgt gestaltet werden:

### Art. 9.1 Vorausverrechnung der Pensionstaxe

Pensionstaxen (inkl. Ausbildungs- und Investitionskostenpauschalen) sollen im Voraus verrechnet werden, wie dies auch im Mietwesen Usus ist. Dabei ist wichtig, dass die effektiven Tage des folgenden Monats in Rechnung gestellt werden, d.h. Ende Januar werden 28 Tage für Februar in Rechnung gestellt etc.; mit der Schlussrechnung werden allfällige zu viel verrechnete Tage rückerstattet. Beim Jahreswechsel hat je nach Fakturadatum eine Rechnungsabgrenzung zu erfolgen.

Bemerkung 1: Zum Zeitpunkt der Umstellung erfolgt eine Doppelbelastung der Pensionstaxe, was für einzelne Bewohnende zu einem finanziellen Engpass führen kann. Denkbar ist eine Umstellung für alle Neueintretenden und eine Verrechnung der Depotgelder bei den bisherigen Bewohnenden zum Zeitpunkt der Umstellung.

Bemerkung 2: Eine Vorausverrechnung des Selbstbehaltes der Pflegeleistungen ist nicht zulässig.

### Art. 9.2 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist liegt in der Regel zwischen 10 bis 30 Tagen netto.

### Art. 9.3 Mahnwesen

Mahnungen sind je nach Zahlungsfrist frühestens ab dem 15. Tag nach der Fakturierung durchzuführen. Es wird empfohlen, vor dem Versand ein Gespräch mit dem/der Bewohner/-in resp. ihren für Finanzen zuständigen Angehörigen / Behörden zu suchen. Die erste Mahnung ist im Sinne einer Zahlungserinnerung nicht mit einer Gebühr zu belegen. Ab

der zweiten Mahnung kann eine Mahngebühr pro Mahnung bis zu max. 50 CHF verrechnet werden. Ausserdem kann ein Verzugszins bis maximal 5% ab Tag 1 nach dem Fälligkeitsdatum verrechnet werden.

### **Art. 10 Unternehmerisches Handeln der Institutionen**

Solange der Kernauftrag der Institutionen, die auf der Heimliste aufgeführt sind, nicht geschwächt resp. gefährdet ist und die Heimbewohnenden nicht mit finanziellen Mitteln weitere Leistungsfelder der Institutionen mitfinanzieren, ist ein unternehmerisches Handeln der Institutionen zulässig und ausdrücklich erwünscht. Idealerweise können Synergien genutzt und zusätzliche finanzielle Mittel erarbeitet werden, die sogar noch zur Kürzung der Taxen beitragen.

Erwähnt seien (nicht abschliessend):

- Spitex-Dienstleistungen
- Betrieb einer Tagesstätte
- Angebote im Bereich „Betreutes Wohnen“ (z.B. hauswirtschaftl. Leistungen)
- Mahlzeitendienst / Mittagstisch
- Betrieb eines öffentlichen Restaurants

Je nach Leistungsfeld gelten spezifische gesetzliche Rahmenbedingungen.

### **Art. 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Taxtabelle und die Taxordnung treten per 01.01.2022 in Kraft.